

Richtlinien

ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP)

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

01.01.2016 – 31.12.2017

Verlängerung bis 31.12.2020



US

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. FörderungswerberInnen	3
4. Sachliche Voraussetzungen	4
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	5
6. Art und Höhe der Förderung	5
7. Antragstellung und Verfahren	6
8. Allgemeine Bestimmungen	8
9. Laufzeit des Förderprogrammes	9

1. Zielsetzung

- 1.1. Zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten zunehmend Bedeutung zu, um die Investitionstätigkeit in diesen Bereichen zu erhöhen und zu beschleunigen. Das „Contracting“ basiert darauf, dass ein Dritter, der Contractor¹, Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger beim Contractingnehmer tätigt und der Nutzen der Maßnahme einerseits zur Refinanzierung und andererseits zur Verbesserung der Energiesituation beim Contractingnehmer dient. Die Anwendung und Weiterentwicklung von innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten, wie z.B. Contracting ist im strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm für Oberösterreich „Innovatives OÖ 2020“ und im Aktionsplan des OÖ Energiekonzeptes „Energiezukunft 2030“ vorgesehen. Mit diesem Förderungsprogramm soll ein zusätzlicher Anreiz für Contracting geschaffen und zudem die Erbringung neuer, qualifizierter Dienstleistungen angeregt werden. Weiters soll dieses Programm einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz leisten.
- 1.2. Im Rahmen des Energie-Contracting-Programms (ECP) fördert das Land Oberösterreich die mit der Durchführung eines Contracting-Projektes anfallenden Kosten mit Zuschüssen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument Contracting. Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz (Einsparcontracting), sowie die Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagencontracting), sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt.

3. FörderungswerberInnen

- 3.1. Förderbar nach diesen Richtlinien ist der Contractingnehmer gemäß der im Punkt 1.1. beschriebenen Begriffsbestimmung.
- 3.2. Förderungswerber sind:
 - a) Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind
 - b) unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
 - c) Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen)

¹ Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Contracting" gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

- 3.3. Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf
- kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen.

- 4.1. Das Finanzierungsinstrument und eine Investition gemäß Punkt 2 mit einer garantierter Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- 4.2. Die förderbaren Kosten müssen mindestens € 50.000,- betragen und sind mit max. 250.000 Euro begrenzt.
- 4.3. Die Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- 4.4. Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.
- 4.5. Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es müssen vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für das Ausfallsrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.
- 4.6. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.
- 4.7. Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- 4.8. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- 4.9. Beim Anlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen.
- 4.10. Zudem werden beim Anlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energietechnologie-Investitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu führen.

- 4.11. Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- 4.12. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für Investitionen inkl. Planung und Montage zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder für Investitionen inkl. Planung und Montage in Energieanlagen zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung allenfalls geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht. Diese sind vollständig bekannt zu geben.

Die Basis (maximale Bemessungsgrundlage) für die endgültige Förderungsberechnung bilden die von der Bundesförderstelle (Kommunalkredit Public Consulting) ermittelten förderungsfähigen Kosten.

Alle (sonstigen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

5.2. Nicht förderbare Kosten

Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde,
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt,
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung,
- nicht aktivierte Eigenleistungen,
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu der gemäß Punkt 5. ermittelten Bemessungsgrundlage. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Contractings (Anlagen- oder Einspar-Contracting) und der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

6.2. Fördersätze

Fördersatz in % der Bemessungsgrundlage:

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Einspar-Contracting max. in %	Anlagen-Contracting max. in %
2	16	11
3	19	13
4	22	15
5	25	17
6	28	19
7	31	21
8	34	23
9	37	25
10	40	27

Bei kombinierten Projekten von Anlagen- und Einspar-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht.

HINWEIS:

Die maximale Förderhöhe ist mit 75.000.- Euro und der beihilfenrechtlichen Höchstgrenze (siehe Anlage zu den Richtlinien) begrenzt.

Sollte sich daher bei der Schlussabrechnung herausstellen, dass mit einer weiteren gewährten EU-/Bundesförderung die beihilfenrechtliche Höchstgrenze fast oder zur Gänze erreicht werden, so kann der bereits zugesagte Landesbeitrag nur aliquot oder überhaupt nicht mehr ausbezahlt werden.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars im Wege des OÖ. Energiesparverbandes vor Beginn der Projektausführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 7.2. Bei unvollständigen Ansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.3. Das Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft, hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an den OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, übertragen.

Diesem obliegt auch die Information und Beratung über das Energie-Contracting-Programm, die Vorlage eines unverbindlichen Fördervorschlags an das Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, sowie nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

- 7.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

Im Falle einer Genehmigung erhält der/die AntragstellerIn die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und über allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen.

Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe.

- 7.5. Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht. Ein Nachweis über die Erfüllung des Contractingvertrages ist vorzulegen.
- 7.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe, den OÖ Energiesparverband oder durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 7.7. Mit der Einreichung des Förderungsansuchens verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn, auf Verlangen der Förderstellen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des geförderten Objektes dienende Unterlagen zu gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die mit der Antragstellung eingegangene Verpflichtung beinhaltet weiters die Vorlage einer vollständigen schriftlichen Übersicht über die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen "De-minimis-Beihilfen".

- 7.8. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich weiters, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und widrigenfalls den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.
- 7.9. Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des ECP-Antragsformulars seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember

2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßen-güterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 8.3. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes (z. B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen.
- 8.4. Eine Förderung aus dem ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP) schließt eine Umwelt-Energie-Investitionsförderung des Landes Oberösterreich für die gleiche Maßnahme aus.
- 8.5. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen.
Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 8.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der /die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 8.7. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

- 8.8. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).
- 8.9. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.10. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Laufzeit des Förderprogrammes

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz im Wege des OÖ Energiesparverbandes vorgeprüften, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Schlussberichte und Schlussabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) ist mit 30.06.2022 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

Kurzfassung zu den beihilfenrechtlichen Höchstfördersätzen

Basis für die im Punkt 8.2. der Richtlinien angeführten Höchstfördersätze bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen in mehreren Bereichen sind in der Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L187/1 vom 26.6.2014).

Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen:

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten, für Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern
- 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten, für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung als Gesamtdokument ist unter <http://www.bmfwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/AGVO-Gruppenfreistellungsverordnung%202014.pdf> abzurufen.